

# **Satzung Fußball Club 1909 Hirschhorn e.V. (neu)**

(vom 16.02.2026, Stand: 16.02.2026)

## ***Präambel***

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen weibliche, männliche und diverse Personen; alle sind damit gleichberechtigt angesprochen.

## **§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der am 09.03.1909 gegründete Verein führt den Namen „Fußball Club 1909 Hirschhorn“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Darmstadt zu VR 40108 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hirschhorn am Neckar
- (4) Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes und des Badischen Sportbunds.

## **§ 2. Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung sportlicher Übungen und Leistungen („Sport“ i.S.v. § 52 Abs. 2 Ziff. 21 AO), insbesondere des Fußballsports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3. Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

#### **§ 4. Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet, dem Antragsteller jedoch schriftlich mitgeteilt werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

#### **§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder des Vorstands ausgeschlossen werden,
  - wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
  - wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
  - wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

#### **§ 6. Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.
- (2) Die Geldbeiträge und der Fälligkeitszeitpunkt werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Der Vorstand kann einem Mitglied den Beitrag auf Antrag stunden oder erlassen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (4) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag anteilig nach Monaten berechnet.

## **§ 7. Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 8. Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten einer Sitzung hinzuziehen:

- Leiter des Spielausschusses
- Leiter des Veranstaltungsausschusses
- Leiter der Jugendabteilung
- Leiter AH

Werden sie zur Sitzung hinzugezogen, sind sie stimmberechtigt.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch zwei der anderen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, ebenso die Leiter des Spielausschusses und des Veranstaltungsausschusses, sowie der Leiter der Jugendabteilung. Der Leiter AH wird von der Mitgliederversammlung der Abteilung AH gewählt.
- (4) Auch bei Beendigung der regulären Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Zur Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Wahl von 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt im jährlichen Wechsel, ebenso die Wahl von Kassenwart und Schriftführer, sowie des Leiters Spielausschuss einerseits und des Leiters Veranstaltungsausschuss und Jugendabteilung andererseits.
- (7) Die erste ordentliche Mitgliederversammlung nach Inkrafttreten dieser Satzung wählt den 1. Vorsitzenden, den Schriftführer sowie den Leiter Spielausschuss und die Kassenprüfer neu. Der 2. Vorsitzende, der Kassenwart sowie der Jugendleiter und der Leiter des Veranstaltungsausschusses sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Folgejahres neu zu wählen.
- (8) Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zum Ende der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Vorstandsmitglied hinzuwählen.
- (9) Wiederwahl ist möglich.

- (10) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt wird. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (11) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
- (13) Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

### **§ 9. Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, in der Regel im ersten Quartal des Jahres, statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Wenn die Belange des Vereins es erfordern, kann auch der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die Einberufung von ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand durch Aushang im Vereinsheim und Veröffentlichung im „Hirschhorner Stadtanzeiger“ und auf der Homepage des Vereins. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung genügt eine Frist von 2 Wochen.
- (3) Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Der Versammlungsleiter kann eine andere Art der Wahl oder Abstimmung anordnen. Eine geheime Wahl/Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (8) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:
  - Jahresbericht des Vorstands
  - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl und Abberufung der Kassenprüfer, sowie der Leiter des Spielausschusses, des Veranstaltungsausschusses und der Jugendabteilung,
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsordnungen,
  - Beschlussfassung über das Beitragswesen,
  - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes,

- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
  - (10) Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung 1 Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
  - (11) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
  - (12) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

### **§ 10. Kassenprüfung**

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht.
- (3) Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 11. Abteilungen**

- (1) Die Ausübung der vom Verein betriebenen Sportarten erfolgt in den Abteilungen. Die Abteilungen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Neueinrichtung und Auflösung von Abteilungen beschließt der Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann auf Antrag einer Abteilung beschließen, dass diese eine eigene Kasse führt. Die Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu buchen und auf Anforderung dem Vorstand zur Prüfung vorzulegen.

### **§ 12. Vereinsjugend / Alte Herren**

- (1) Die Jugend des Vereines, sowie die Alten Herren führen und verwalten sich jeweils selbstständig und entscheiden über ihre Mittel.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, bzw. AH-Ordnung.

### **§ 13. Haftung**

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereines erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereines abgedeckt sind.

### **§ 14. Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Badischen Fußballverband ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit etc.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Dem Badischen Fußballverband werden für dessen Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

### **§ 15. Auflösung des Vereines**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen drei Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (3) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an die Stadt Hirschhorn/Neckar.
- (4) Die Stadt Hirschhorn soll, wenn das insoweit zuständige Finanzamt zustimmt, das Vermögen des Vereins an einen anderen Verein gleicher Zweckbestimmung weitergeben, wenn dieser sich innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dem Auflösungsbeschluss neu gegründet hat (Folgeverein). Die Weitergabe darf nur erfolgen, wenn auch der Folgeverein als gemeinnützig anerkannt ist.

### **§ 16. Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

### **§ 17. Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 13.03.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung der Neufassung der Satzung in das Vereinsregister in Kraft.